

Vorstandszusammensetzung am 15.02.2024

Referatsleiter Verkehrspolitik:	Lukas Golitschek Edler von Elbwart
Referatsleiter Modellbahn:	Martin Baumann
Referatsleiter Museumsbahn:	Manuel Seitz

Kassier:	Tino Heck
Jugendleiter:	Tim Becker

Mitgliederzahl zum 15.02.2024: 59

Vereinsheim

Jahnstraße 2a

74889 Sinsheim

Telefon: 07261 5809

E-Mail: info@eisenbahnfreunde-kraichgau.de

Internet: www.eisenbahnfreunde-kraichgau.de

Vereinsziele:

Erhaltung und Ausbau des Lokschuppens zum Vereinsheim, Aufbau einer Museumsbahn, Pflege der Jugendarbeit sowie der Öffentlichkeitsarbeit für die Eisenbahn und den Öffentlichen Personennahverkehr, Bau und Betrieb einer Demonstrationsmodellbahnanlage im Vereinsheim, Erhaltung von Eisenbahnutensilien aller Art, Dokumentation der Geschichte der Eisenbahn im hiesigen Raum.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Eisenbahnfreunde Kraichgau e.V.“. Er hat seinen Sitz in Sinsheim, Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist gleichzeitig Gerichtsstand. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist es, das Interesse am Eisenbahnwesen und am Eisenbahnbetrieb und das Verständnis für die volkswirtschaftliche Bedeutung der Eisenbahn zu wecken und zu verbreiten. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Allgemeinheit und der Volksbildung, insbesondere der Jugend. Er ist damit im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dez. 1953 tätig.
2. Der Verein hat sich die Aufgabe gestellt, Eisenbahnfreunde und ihre Interessen zu vertreten. Er will die in weiten Kreisen der Allgemeinheit vorhandenen Bestrebungen unterstützen, sich mit den Problemen des Schienenverkehrs in seinen vielfältigen Erscheinungsformen vertraut zu machen und in dessen Betrieb Einblick zu gewähren. Dies soll u.a. erreicht werden durch eigenen Museumsbahnbetrieb, Fachvorträge, Besichtigungen, Studienfahrten, Film- und Diavorträge. Dazu gehört auch die Erhaltung historisch wertvoller Schienenfahrzeuge, Gebäude und deren Einrichtungen, sowie auch der Bau von Demonstrationsmodellen und nicht zuletzt die Kontaktpflege zu gleichartigen Organisationen des In- und Auslandes.
3. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Deshalb dürfen etwaige Überschüsse nur für Zwecke des Vereins verwendet werden und nicht als Gewinnanteile an die Mitglieder ausgeschüttet oder diesen in anderer Weise zugänglich gemacht werden. Der Verein ist unpolitisch und überkonfessionell.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Aufnahme gesuche sind nach Kenntnisnahme der Satzung an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig und einstimmig. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Für die Teilnahme Jugendlicher an den Veranstaltungen des Vereins finden die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

2. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Kündigung
- b) Tod eines Mitgliedes
- c) Ausschluss

zu a:

Die Kündigung muss durch Einschreiben an den Vorstand erfolgen. Die Kündigung muss spätestens 4 Wochen vor Jahresende erfolgen. Bei Ausspruch der Kündigung müssen die Beiträge bis zum Jahresende bezahlt werden.

zu c:

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied dem Ansehen und den Interessen des Vereins in erheblichem Umfang geschadet hat, wenn er seiner Beitragsverpflichtung trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt oder aus einem anderen wichtigen Grunde (z.B. wenn ein Mitglied fortgesetzt störend in das Vereinsleben einwirkt). Dem betreffenden Mitglied ist die Möglichkeit zur Rechtfertigung vor dem Vorstand zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Das ausscheidende Mitglied hat ohne besondere Aufforderung bis zur Wirksamkeit des Ausschlusses alle in seinem Besitz befindliches Eigentum des Vereins zurückzugeben. Ein Zurückhaltungs- bzw. Aufrechnungsrecht steht dem ausscheidenden Mitglied nicht zu.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist Bestandteil der Geschäftsordnung.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus:

a) den 3 Referatsleitern für die Bereiche

1. Verkehrspolitik
2. Modellbahn
3. Museumsbahn

b) dem Kassier

c) dem Jugendleiter

1. Der Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die 3 Referatsleiter. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Stellvertretung regelt der Vorstand.

- 1.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre vom Tage der Wahl angerechnet gewählt. Eine Wiederwahl der einzelnen Mitglieder des Vorstandes sowie eine vorzeitige Abberufung oder Ausscheiden derselben ist möglich. Der Vorstand scheidet - vorbehaltlich der Amtsniederlegung - jedoch erst dann aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Die Verlängerung der Amtsdauer darf 3 Monate nicht überschreiten. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen. Eine Amtsverlängerung ist möglich.
- 1.2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 1.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Es müssen jedoch mindestens zwei Referatsleiter anwesend sein. Er beschließt mit Stimmenmehrheit.
- 1.4 Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse berufen. Deren Zusammensetzung und Tätigkeit regelt die Geschäftsordnung.
- 1.5 Der Vorstand stellt die Geschäftsordnung auf, die Bestandteil der Satzung ist.

2. Die Mitgliederversammlung

- 2.1 Die Mitgliederversammlung wird als Jahreshauptversammlung vom Vorstand einmal jährlich zum Jahresende einberufen, spätestens aber vor Ablauf des 1. Quartals des folgenden Jahres.
- 2.2 Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn dies von wenigsten einem Viertel der Mitglieder mit Angabe des Zwecks oder Gründe verlangt wird. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung, diese wird per E-Mail verschickt, die den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung zugegangen sein muss. Mitglieder die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.

Bei Satzungsänderungen sind die zu ändernden Bestimmungen mit der Tagesordnung bekanntzugeben. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von einem Drittel aller Mitglieder erforderlich. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Der Versammlungsleiter beruft im Falle der Verhinderung des Schriftführers einen Protokollführer.

- 2.3 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
- a) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und des Kassenprüferberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes
 - b) die Bestellung des Vorstandes
 - c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

§ 6 Haftung

Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für entstehende Unfälle in den Vereinsräumlichkeiten und deren Zugängen.

§ 7 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Ausgleich bestehender Verbindlichkeiten an die Lebenshilfe in Sinsheim.
3. Sofern die Mitgliederversammlung keine besonderen Liquidatoren bestellt, führt der geschäftsführende Vorstand gemeinsam die Liquidation durch.
4. Die Liquidatoren wickeln die laufenden Geschäfte des Vereins ab und veräußern das Vereinsvermögen bzw. -inventar.
5. Die Körperschaft darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigen.

Geschäftsordnung

- § 1 Die einzelnen Referatsleiter sind zwischen den Sitzungen ohne Genehmigung der anderen Vorstandsmitglieder berechtigt, Einkäufe bis zu 150€ für Vereinsmittel zu tätigen.
- § 2 Dem Kassenwart obliegen gemäß Satzung sämtliche Kassengeschäfte. Er ist nicht berechtigt, Zahlungen ohne Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands vorzunehmen.
- § 3 Eine Finanzierung bis zu 5.000€ irgendwelcher Vereinsgegenstände bzw. deren Einrichtungen oder Grund -, Fahrzeug - bzw. Gebäudeerwerb bedarf der Zustimmung aller drei Referatsleiter. Darüberhinausgehende Beträge sind mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- § 4 Für den Fall eines Brandes bzw. eines Einbruchs in den Lokschuppen gilt ein entsprechender Alarmplan.
- § 5 Richtlinien über die Aufnahme von Mitgliedern bzw. deren Beiträge regelt die Anlage „Beitrittskriterien“ dieser Geschäftsordnung. Die Anlage „Hausordnung“ ist ebenfalls Bestandteil der Geschäftsordnung. Sie treten am Tage der Beschließung dieser Ordnung in Kraft.
- § 6 Die Geschäftsordnung kann jederzeit durch einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder ergänzt bzw. geändert werden.
- § 7 Die Vereinsräumlichkeiten dürfen für private Feierlichkeiten nicht genutzt werden. Jegliche Art von gewerbsmäßiger Nutzung durch Vereinsmitglieder ist ebenfalls untersagt.
- § 8 Ehrungen gibt es für die Zugehörigkeit von 10, 25, 40 und 50 Jahren.

Hausordnung

Die nachfolgende Hausordnung für das Vereinsheim der Eisenbahnfreunde Kraichgau e.V. ist Bestandteil der Geschäftsordnung gem. § 5.

§ 1 Rauchen: Im Vereinsheim Lokschuppen besteht generelles Rauchverbot.

§ 2 Getränke und Speisen: Alkoholische Getränke dürfen an minderjährige Personen nicht ausgegeben werden. Die Ausgabe von Getränken und Speisen obliegt dem Wirtschaftsdienst. Getränke und Speisen dürfen nur im Aufenthaltsraum verzehrt werden. Die Mitnahme in andere Räume ist nicht erlaubt.

§ 3 Einrichtungen und Materialien: Alle Einrichtungen, Materialien und Werkzeuge sind sorgsam zu behandeln. Beschädigungen sind sofort dem Vorstand zu melden.

§ 4 Reinigung und aufräumen: Werkzeug und alle benötigten Hilfsstoffe sind nach Beendigung der Tätigkeit bzw. vor Verlassen des Vereinsheimes wieder an ihren Platz zu bringen. Verunreinigte Gegenstände sind zu reinigen. Elektrische Geräte sind vom Netz zu nehmen. Erhaltung der Außenfassade, Reinigung der Fenster erfolgt nach Einteilung durch den Vorstand. Hierunter fallen auch WC, Eingangsraum, Lagerräume, Bibliothek, Anlagenraum sowie der Gemeinschaftsraum.

§ 5 Ausleihen: Ausleihen von Vereinseigentum ist nur mit der Genehmigung des Vorstands möglich.

§ 6 Verkäufe und Werbung: Der gewerbemäßige Handel mit Gegenständen, die Werbung für andere Tätigkeiten u. ähnliche Beschäftigungen im Vereinsheim sind unzulässig.

§ 7 Für mitgebrachte Gegenstände übernimmt der Verein keinerlei Haftung.

§ 8 Bei Nichtbefolgung der Hausordnung erfolgt eine Abmahnung. Bei mehr als drei Verstößen bzw. bei Nichteinsichtigkeit der jeweiligen Person, kann der Vorstand den Vereinsausschluss beschließen.

Im Rahmen eines partnerschaftlichen Verhaltens und der Ausübung unseres Hobbys wird um Beachtung gebeten.

Beitrittskriterien

Die nachfolgenden Beitrittskriterien der Eisenbahnfreunde Kraichgau e.V. sind Bestandteil der Geschäftsordnung gem. § 5.

Vollmitgliedschaft:

- a) Vollmitglieder sind alle Einzelmitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Ein Stimmrecht steht dem Vollmitglied erst nach zweimaliger Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages zu. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 70€. Bei einem Beitritt bis 31.03. des Jahres ist der volle Beitrag fällig. Bei einem Beitritt ab dem 01.04. des Jahres sind 30€ zu entrichten, und bei einem Beitritt ab dem 01.10. des Jahres erfolgt eine Beitragspflicht erst ab dem darauffolgenden Jahr.
- b) Jugendliche Vollmitglieder sind Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren. Auszubildende, Studenten sowie Wehr- und Ersatzdienstleistende werden unabhängig ihres Alters wie jugendliche Vollmitglieder eingestuft. Ein Stimmrecht steht dem jugendlichen Vollmitglied erst ab dem 16. Lebensjahr und nach zweimaliger Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages zu. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 30€. Bei einem Beitritt bis 31.03. des Jahres ist der volle Beitrag fällig. Bei einem Beitritt ab dem 01.04. des Jahres sind 15€ zu entrichten, und bei einem Beitritt ab dem 01.10. des Jahres erfolgt eine Beitragspflicht erst ab dem darauffolgenden Jahr. Eine Einstufung als Vollmitglied erfolgt automatisch im darauffolgenden Jahr, wenn die Kriterien eines jugendlichen Vollmitgliedes nicht mehr gegeben sind. Ein bereits erworbenes Stimmrecht wird mit übertragen.

Familienmitgliedschaft:

Familienmitglieder sind der Familienvorstand, sein Ehepartner und eigene Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. Ab dem darauffolgenden Jahr werden die über 16-jährigen automatisch in eine normale Vollmitgliedschaft überführt, es sei denn, es erfolgt eine Kündigung seitens des jugendlichen Mitgliedes innerhalb von 4 Wochen nach Erreichen des 16. Lebensjahres. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für eine Familienmitgliedschaft beträgt 100€. Bei einem Beitritt bis 31.03. des Jahres ist der volle Beitrag fällig. Bei einem Beitritt ab dem 01.04. des Jahres sind 40€ zu entrichten, und bei einem Beitritt ab dem 01.10. des Jahres erfolgt eine Beitragspflicht erst ab dem darauffolgenden Jahr. Ein Stimmrecht steht nur dem Familienvorstand nach zweimaliger Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages zu.

Fördermitgliedschaft:

Fördermitglieder sind alle Mitglieder, die den Verein und seine Interessen fördern. Dies geschieht durch einen reduzierten Mitgliedsbeitrag. Bei vereinsinternen Veranstaltungen (Fahrtage, Tauschtage, etc., jedoch nicht Sonderzugfahrten) haben die Fördermitglieder freien Eintritt. Die Beiträge sind wie folgt gestaffelt: für eine erwachsene Einzelperson 55€, für Jugendliche, Auszubildende, Studenten und Wehr- oder Ersatzdienstleistende 20€ für Familien 70€ und für juristische Personen 120€. Bei einem Beitritt bis zum 31.03. des Jahres ist der volle Beitrag fällig. Bei einem Beitritt ab dem 01.04. des Jahres sind für Einzelpersonen 20€ für Jugendliche etc. 10€ für Familien 30€ und für juristische Personen 50€ zu entrichten. Bei einem Beitritt ab dem 01.10. des Jahres erfolgt eine Beitragspflicht erst ab dem darauffolgenden Jahr. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

Ehrenmitgliedschaft:

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand bestimmt. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur eine Einzelperson erlangen. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

Über die Aufnahme und Einstufung eines Mitgliedes in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich erfolgen. Eine Rückstufung in die Klasse als Fördermitglied ist jederzeit zum Jahresende auf Wunsch des Mitglieds möglich.